



Bearb.: Mag. Marlene Reich
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-136035/2016-19

Weiz, am 28.12.2017

Ggst.: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St.Ruprecht an der Raab, Barbara-Klampfer-Straße 347;
Druckereibetrieb - Zubau Lagerhalle und CTP-Raum;
KM - VH-Tag 15.01.2018.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 15. Jänner 2018, um 09:00Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **01. Juli 2016** hat die Universitätsdruckerei Klampfer GmbH, 8181 St. Ruprecht an der Raab, Barbara-Klampfer-Straße 347, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb des Druckereibetriebes in 8181 St. Ruprecht an der Raab, Barbara-Klampfer-Straße 347, auf dem nunmehrigen Grundstück Nr. **98/2, KG St. Ruprecht an der Raab**, Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Zubau Lagerhalle und CTP-Raum,
Neubau Stützwand Bürozufahrt
sowie Umbau bestehender Verladezone 1.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0077305 • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

<u>Erstgenehmigung</u>	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 03.04.2006, GZ.: 4.1-35/2005
<u>Änderungsgenehmigung:</u>	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 16.05.2011, GZ.: 4.1-9/2010 und vom 14.06.2012, GZ.: BHWZ-4.1-56/2012.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	Mag. Ronald MÜLLWISCH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Hubert MAIER
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	DI Richard RIEDELSBERGER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Ergeht an:

- 1.) die **Universitätsdruckerei Klampfer GmbH**,
8181 St. Ruprecht an der Raab, Barbara-Klampfer-Straße 347,
Gemäß § 76(3) Ziffer 11 Arbeitnehmerschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestellten Sicherheitsfachkräfte dieser Verhandlung beizuziehen.
- 2.) die **Marktgemeinde in 8181 St. Ruprecht an der Raab**, Untere Hauptstraße 27,
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.

Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.
- 3.) das **ARBEITSINSPEKTORAT STEIERMARK – Dienststelle Graz 8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D,
mit dem Ersuchen um Teilnahme,
z. H. Herrn Ing. Martin FELDBACHER,
unter Anschluss des Plansatzes "A",
- 4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark in 8230 Hartberg**, Rochusplatz 2,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,
wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen:
z. H. Herrn Ing. Hubert MAIER,
unter Anschluss des Plansatzes "B",
- 5.) das Amt der Stmk. Landesregierung, **Abteilung 15, Maschinentechnik**,
8010 Graz, Landhausgasse 7,
wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen,
z. H. Herrn DI Richard RIEDELSBERGER,
unter Anschluss des Plansatzes "C",
- 6.) Herrn **Ing. Bernd Kohlbacher**, 8670 Krieglach, Schwöbing 27,
- 7.) Herrn **Hubert Kohlbacher**, 8665 Langenwang, Schwöbing 41,
- 8.) Frau **Hedwig Hemma Dokter**, 8200 Gleisdorf, Ungerdorf 122,
- 9.) Herrn **Gerhard Martin Rosenberger**, 8181 St. Ruprecht an der Raab, Feldgasse 304,
- 10.) die **GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT**,
8181 St. Ruprecht an der Raab, Rondostraße 241,

zusätzlich per E-Mail an:

- 11.) das **ARBEITSINSPEKTORAT STEIERMARK – Dienststelle Graz**
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D,
an folgende E-Mail-Adresse: graz@arbeitsinspektion.gv.at.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marlene Reich
(elektronisch gefertigt)